

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. März 2014

230

GRG NR.	12	EA 77	208
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Astrid Ziegler vom 22. Januar 2014 „Talentschulen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Einfache Anfrage bezieht sich auf die Förderung von besonders begabten Kindern. Gemäss § 16 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule (RB 411.11; VG) kann der Regierungsrat Bildungsaufgaben für solche Kinder kantonale selbst erfüllen oder einzelnen Gemeinden oder privaten Institutionen übertragen. In Anwendung dieser Bestimmung wurde in § 38 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RB 411.111; RRV VG) festgelegt, dass das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Rahmenkonzept für schulergänzende Angebote zur Begabtenförderung in Sport und Musik erlässt. Das entsprechende, derzeit gültige Rahmenkonzept¹ wurde mit Beschluss vom 14. Juni 2011 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 459). In diesem Rahmenkonzept sind sowohl die Bewilligungsvoraussetzungen für die Schulen selbst wie auch die Voraussetzungen an die Jugendlichen zur Aufnahme in ein Begabtenförderungsprogramm festgelegt.

Frage 1

Das Aufnahmeverfahren im Bereich Musik ist im Rahmenkonzept unter Punkt 3.2 beschrieben. Für die Beurteilung der fachlichen und der persönlichen Eignung eines Talenten wurde vom DEK die Fachkommission Musik eingesetzt. Das Kulturstamt und das Amt für Volksschule entsenden je einen Vertreter in diese Kommission. Der Verband Musikschulen Thurgau (VMTG) unterbreitet Vorschläge für die Besetzung dieser Kommission. Die Fachkommission veranstaltet zur Eignungsabklärung jährlich eine Aufnahmeprüfung und beantragt einer Schule mit Begabtenförderungsprogramm Musik die Aufnahme. Die Jugendlichen werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres aufge-

¹ Das Rahmenkonzept ist einsehbar unter:
http://www.dek.tg.ch/xml_25/internet/de/application/f13528.cfm

nommen. Auf der Grundlage einer jährlichen Leistungsüberprüfung durch die Fachkommission entscheidet die Schule über den Verbleib im Förderprogramm.

Frage 2

Das Aufnahmeverfahren für den Sportbereich ist im Rahmenkonzept unter Punkt 3.1 beschrieben. Die Sportverbände oder die Vereine, die mit Schulen Vereinbarungen eingegangen sind, bestimmen, ob sie einem Talent die speziellen Trainingsbedingungen, die mit einem Förderprogramm verbunden sind, bieten wollen. Die Sportverbände müssen für die Selektion anerkannte Kriterien und Verfahren anwenden. Die Selektion erfolgt gestützt auf das „Manual Talentdiagnostik und -selektion“ von Swiss Olympic. Die nationalen Verbände bezeichnen ihre besten Talente mit einer Swiss Olympic Talent Card. Mit einer solchen Talent Card können Jugendliche für eine Aufnahme in eine Schule mit Begabtenförderungsprogramm in Sport ausgewählt werden. Möglich ist dies auch, falls Jugendliche in der Nationalmannschaft spielen oder an internationalen Wettkämpfen für die Schweiz teilnehmen. Zudem können Talente mit kantonalem Spitzenniveau, z. B. wenn sie im Fussball dem U14 Team Thurgau angehören, berücksichtigt werden. Die jeweiligen Sportorganisationen beantragen der Schule die Aufnahme eines Jugendlichen. Die Schule entscheidet danach über die Aufnahme.

Für Thurgauer Schülerinnen und Schüler, die zur nationalen Spitze (Top Ten) in ihrer Sportart gehören, hat das DEK eine Leistungsvereinbarung mit der Nationalen Elitesportschule Thurgau (NET) abgeschlossen (vgl. dazu Rahmenkonzept Punkt 2.4). In der Leistungsvereinbarung sind die Kriterien für eine Bewilligung des Besuchs der NET unter Punkt 4 geregelt. Der Kanton bewilligt den Besuch an der NET für Jugendliche, die:

- zu den zehn besten der Schweiz (Top Ten) ihres Jahrgangs zählen und in der Regel mindestens in der Förderstufe 1 gemäss Weisungen Nutzergruppe 7 des Bundesamtes für Sport (BASPO) erfasst sind; bei nicht J+S-Sportarten werden die Förderstufen sinngemäss angewendet;
- in Sportarten mit vielen Einzeldisziplinen in mehr als einer Disziplin zu den Top Ten gehören; Ausnahmen sind vom Sportamt zu bewilligen.

In ausgewählten Mannschaftssportarten kann der Besuch der NET auch für Sporttalente bewilligt werden, die Kadern von Regionalteams angehören.

Frage 3

Die im Rahmenkonzept festgelegten Aufnahmekriterien gelten unabhängig der besuchten Schule. Im Übrigen können auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen keine neuen Schulen mit Begabtenförderungsprogramm mehr bewilligt werden, weil die im Rahmenkonzept unter Ziff. 4 mögliche Anzahl Schulen ausgeschöpft ist. Ziff. 4 des Rahmenkonzepts legt auch die Obergrenze der Anzahl Schülerinnen und Schüler fest, die in ein Begabtenförderungsprogramm aufgenommen werden können. Im Sport sind es an den Volksschulen 180, an der NET 40 und im Bereich Musik 60. Die Kontingente wurden bisher noch nie ausgeschöpft.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach